



Stadtgemeinde Bischofshofen | Rathausplatz 1 | 5500 Bischofshofen | Österreich  
Telefon: +43 (0)6462-2801-26 | Telefax: +43 (0)6462-2801-39  
e-mail: [stadtgemeinde@bischofshofen.at](mailto:stadtgemeinde@bischofshofen.at) | Web: [www.bischofshofen.at](http://www.bischofshofen.at)

---

## **Strengere Regeln für Hundehaltung**

---

Der Salzburger Landtag hat strengere Regeln für die Haltung von Hunden beschlossen. Künftig muss jede Hundebesitzerin bzw. jeder Hundebesitzer die Neuanschaffung eines über zwölf Wochen alten Vierbeiners seiner Hauptwohnsitzgemeinde binnen einer Woche melden. Die Meldung hat folgende Daten zu enthalten: Name und Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters, Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes, den Namen und die Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat sowie die Kennzeichnungsnummer. Zudem sind ein Sachkundenachweis und eine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben.

### **Haftpflichtversicherung und Sachkundenachweis**

Die Haftpflichtversicherung muss Schäden, die vom Hund verursacht wurden, über mindestens 725.000 Euro abdecken. Bei dem Sachkundenachweis unterscheidet das Salzburger Gesetz zwischen gefährlichen und ungefährlichen Hunden. Der Sachkundenachweis ist bei zugelassenen Personen zu absolvieren. Eine Person gilt als zugelassen, wenn sie einen Bescheid der Salzburger Landesregierung vorweisen kann, indem ihr eine ordnungsgemäße Ausbildung zur Ausstellung eines Sachkundenachweises attestiert wird. In der Stadtgemeinde liegt eine entsprechende Liste auf. Für das Halten ungefährlicher Hunde reicht eine theoretische Ausbildung von zwei Kursstunden bei einem ausgebildeten Hundetrainer oder Tierarzt. Bei gefährlichen Hunden ist auch eine praktische Ausbildung mit dem eigenen Vierbeiner vorgeschrieben. Die Ausbildung umfasst zehn Kursstunden.

### **Ungefährliche und gefährliche Hunde**

Welcher Hund als gefährlich und welcher Hund als ungefährlich einzustufen ist, richtet sich gemäß § 19 LSG nicht nach der Rasse, sondern nach der Charaktereigenschaft des individuell anzumeldenden Hundes. Ein Hund gilt dann als gefährlich, wenn der Gemeinde ein schriftlicher und begründeter Hinweis vorliegt, dass der Hund eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat. Bestätigt eine Prüfung, dass vom Hund eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgeht, so wird der Vierbeiner als gefährlich eingestuft. Kontrolliert werden die neuen Bestimmungen von der Gemeinde selbst. Hundebesitzerinnen und -besitzer, die ihr Tier nicht melden oder sich weigern den Hundeführschein zu absolvieren, müssen mit Verwaltungsstrafen rechnen. Im Wiederholungsfall kann das Tier auch abgenommen werden.